

Antragsteller, Absender

Teterow, den

**Berggringstadt Teterow
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Marktplatz 1/3
17166 Teterow**

A n t r a g
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO

Hiermit beantragt

Vor- und Familienname, Firma, Verein jeweils mit Wohn- bzw. Geschäftsanschrift

.....
eine Ausnahmegenehmigung nach

- § 46 Abs. 1 Nr. 1 (Vorschriften von der Straßenbenutzung)
- § 46 Abs. 1 Nr. 3 (Parken im eingeschränkten Haltverbot - VZ 286)
- § 46 Abs. 1 Nr. 4 (Verbot des Parkens vor bzw. gegenüber Grundstücksein- und -ausfahrten)
- § 46 Abs. 1 Nr. 4a (Vorschrift, an Parkautomaten nur mit Parkschein zu halten)
- § 46 Abs. 1 Nr. 4b (Vorschrift, nur mit einer Parkscheibe zu halten)
- § 46 Abs. 1 Nr. 8 (Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen)
- § 46 Abs. 1 Nr. 11 (Verkehrsverbote oder Beschränkungen)

innerhalb des Geltungsbereiches der Stadt Teterow für das/die nachfolgend aufgeführte(n) Fahrzeug(e):

- PKW / LKW / Transporter mit dem amtl. Kennzeichen:
- PKW / LKW / Transporter mit dem amtl. Kennzeichen:
- PKW / LKW / Transporter mit dem amtl. Kennzeichen:
- PKW / LKW / Transporter mit dem amtl. Kennzeichen:
- PKW / LKW / Transporter mit dem amtl. Kennzeichen:

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Die Kenntnisnahme der nachfolgenden Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird durch den Antragsteller ausdrücklich erklärt:
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Ausnahmegenehmigungen werden nur in besonders dringenden Fällen, zeitlich befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Nebenbestimmungen können (auch nachträglich) beigelegt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bzw. für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Eine Ausnahmegenehmigung bezieht sich immer nur auf ein bestimmtes Fahrzeug, kann mehrere Ausnahmetatbestände regeln und ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch kann sie eingezogen werden, eigenmächtige Korrekturen oder Änderungen gelten als Urkundenfälschung nach § 267 StGB. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Verwaltungsgebühren und Auslagen werden je Ausnahmegenehmigung fällig.

Teterow, den

.....
(Stempel/Unterschrift)